



NATIONALSOZIALISMUS

# Spiegel einer Diktatur: „Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler“

DER EDITIONSBAND ÜBER DAS JAHR 1938 ERSCHEINT IN KÜRZE.



BUNDESARCHIV

Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933–1945“ ging. Ein erster Teil in zwei Bänden, umfassend die Phase der „Machtergreifung“ bis August 1934, war bereits 1983 erschienen. Ihr Bearbeiter Karl-Heinz Minuth brachte langjährige Erfahrung aus der Mitarbeit an der Weimarer Reihe dieser Edition mit, deren Grundsätze für die Anfänge des Hitlerregimes mit nur geringen Modifikationen noch zu übernehmen waren. Die Serie „Weimarer Republik“, 1963 von der Historischen Kommission und dem Bundesarchiv auf den Weg gebracht, angestoßen und bis zu ihrer Vollendung im Jahr 1990 konzeptionell begleitet von dem Kieler Historiker Karl Dietrich Erdmann, gilt mit ihren 23 Bänden, gegliedert nach den Weimarer Kabinetten, heute als unverzichtbares Reservoir der Weimar-Forschung. Mit der Aktenprovenienz der Reichskanzlei erschloss sie einen einzigartig reichen Quellenfonds zur Zeitgeschichte, der es mit den Worten Erdmanns erlaubte, die Politik der ersten deutschen Demokratie in ganzer Spannweite und „in der Verflechtung der verschiedenen Ressortbereiche“ zu dokumentieren. Als Medium standen ihr dafür hauptsächlich die Kabinettsprotokolle zur Verfügung, nach Bedarf ergänzt um weitere Dokumente, zum Teil aus anderen Überlieferungen und Nachlässen. Der Umstand, dass diese Serie nachträglich digitalisiert wurde und nun seit 2007 als Online-Version

**„Notar des Reichs“ und willfähiges Werkzeug des Diktators: Hans-Heinrich Lammers (1879–1962), Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.**

VON FRIEDRICH  
HARTMANNSGRUBER

**W**ie kommt man dem politischen Ertrag eines diktatorischen Regimes quellenkritisch bei? Lässt sich Willkürherrschaft in einer klassischen Aktenedition verlässlich abbilden, ihre Agenda repräsentativ dokumentieren, wenn mit Staat und Partei zwei konkurrierende Gewalten um die Macht ringen und die überkommenen Organe eines geordneten Staatswesens einer schleichen Paralyse unterworfen sind, wenn klare Zuständigkeiten sich mehr und mehr in einer Vielzahl überschneidender Sondergewalten auflösen? Wenn die großen Fragen der Politik nicht

offen beraten, sondern vom Diktator einsam entschieden und Sitzungen der leitenden Minister sogar für die laufende Gesetzgebungsarbeit obsolet werden? Wie ist schließlich die Rolle des Diktators selbst zu fassen, wenn er keine schriftlichen Spuren seiner Eingriffe hinterlässt, weil er Aktenarbeit am Schreibtisch meidet, nur mündliche Vorträge entgegennimmt und seine Weisungen ebenso mündlich erteilt, oftmals zwischen Tür und Angel?

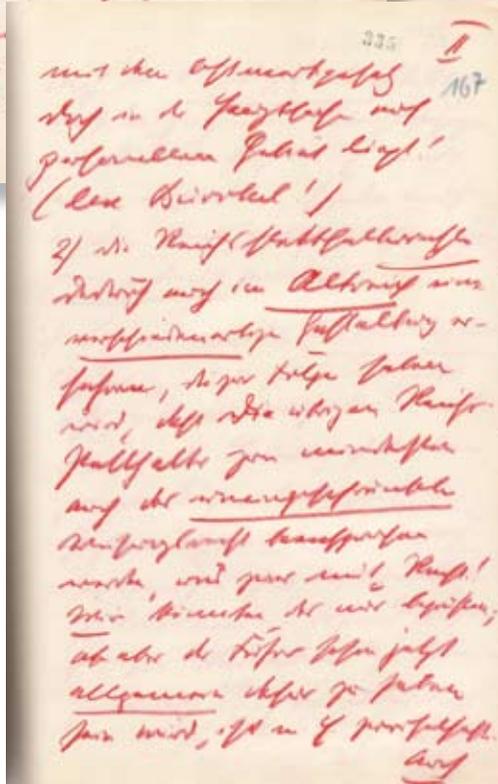
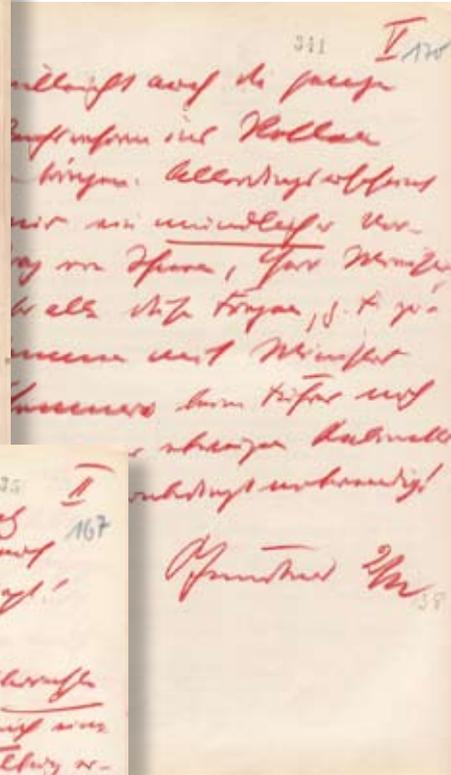
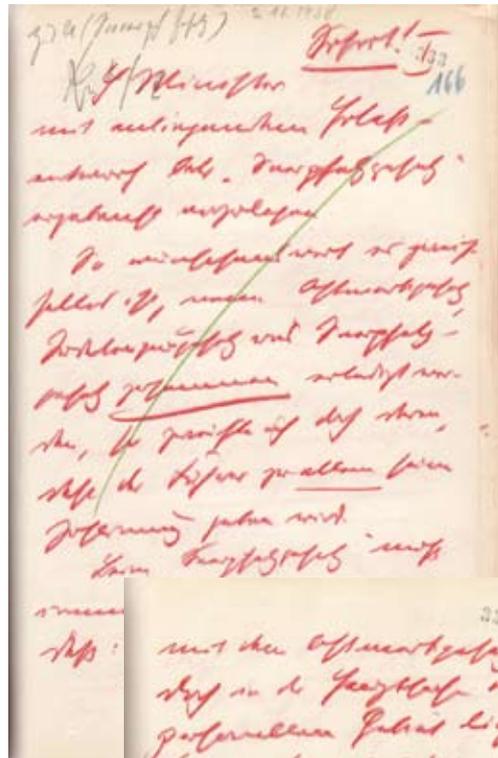
## Vorbild und Maßstab: die Weimarer Reihe

Vor Fragen dieser Art sah sich die Historische Kommission gestellt, als sie vor zwanzig Jahren an die Konzipierung der Reihe „Akten der

vollständig auch über das Internet abrufbar ist, erweist ihre bis heute ungebrochene Aktualität. (s. M. Reinert in: „Akademie Aktuell“ 3/2007, S. 10–13)

**Die „neue“ Reichskanzlei und das neue Konzept**

Die Fortsetzung über 1933 hinaus war von Anfang an geplant, jedoch zunächst nur bis 1938, solange das Reichskabinett noch kurzatorisch tagte. Nach dem ersten Doppelband von 1983 trat jedoch eine längere Zäsur ein. Erst im Februar 1988 formulierte der Bonner Historiker Konrad Repgen als federführender Herausgeber der neuen Reihe eine kurze Denkschrift für die Historische Kommission, welche der Wiederaufnahme der Edition den Weg bahnte. Repgen ging davon aus, dass sie erstens „den Funktionswandel der alten staatlichen Institutionen Reichsregierung und Reichskanzlei angemessen präsentieren“ und zweitens in ihrer Vorgehensweise „das historisch bedeutsame Material der Reichskanzleiakten, über den 5. Februar 1938 [den Tag der letzten Ministerbesprechung] hinaus, bis zum Zusammenbruch 1945 erschließen“ müsse. Dieser Neuausrichtung des Konzepts lagen die den „Führerstaat“ Hitlers kennzeichnenden Gegebenheiten zugrunde: Das Reichskabinett verlor rapide an Bedeutung, es war schon 1933 kein Forum der Diskussion und kollegialen Beschlussfassung mehr, sondern mutierte zum „Führerrat“, tagte auch immer seltener. Die Gesetzentwürfe wurden zunehmend im schriftlichen Umlauf unter den Ministern abgestimmt. Der Schwerpunkt verlagerte sich also vom Kabinett auf die interministerielle



Innenstaatssekretär Hans Pfundtner formuliert handschriftlich Bedenken gegen die Verkoppelung von Ostmark- und Saarpfalzgesetz: Vorlage an Minister Wilhelm Frick, der mit Grünstrich abzeichnet ...

Ebene, von der mündlichen Beratung auf den Schriftwechsel. Die Gesetze selbst waren auf Wunsch Hitlers häufig als Rahmengesetze gefasst, während ihre materielle Ausgestaltung und Durchführung den Ressorts überlassen blieb, die hierfür weitreichende Verordnungsbefugnisse erhielten. An der Methodik der Gesetzgebung aber hielt das Regime bis zum bitteren Ende fest, selbst zur Legalisierung menschenverachtenden Unrechts.

Die Reichskanzlei überwachte nun die Verabschiedung der Vorlagen im Umlaufweg und den Ausgleich von Ressortdifferenzen, erwirkte bei Bedarf Führerentscheidungen und vermittelte den Zugang der Minister zu Hitler. Sie hatte auch dafür zu sorgen, dass über dem autonomen Verordnungsrecht der Ressorts die einheitliche Linie der Rechtsetzung sich nicht verflüchtigte und bestimmte Regularien eingehalten wurden – ein bekanntermaßen zu-

2. 11. 1938 Nr. 228

Nr. 228

Vorlage des Staatssekretärs Pfundtner an Reichsminister Frick. 2. November 1938

R 1501/5411, S. 333–341 Handschriftliches Original<sup>1</sup>

[Entwurf des Saarpfalzgesetzes]

Sofort!

H[errn] Minister  
mit anliegendem Erlaßentwurf betr. „Saarpfalzgesetz“<sup>2</sup> ergebenst vorzulegen.

So wünschenswert es zweifellos ist, wenn Ostmarkgesetz, Sudetengaugesetz<sup>3</sup> und Saarpfalzgesetz *zusammen* erledigt werden, so zweifle ich doch daran, daß der Führer zu *allem* seine Zustimmung geben wird.

Beim „Saarpfalzgesetz“ muß immerhin berücksichtigt werden, daß:

1. der von uns scharf betonte *Zusammenhang* mit dem Ostmarkgesetz doch in der Hauptsache auf personellem Gebiet liegt (*Lex Bürckell*).
2. die Reichsstatthalterrechte dadurch auch im *Absicht* eine *verschiedenartige* Gestaltung erfahren, die zur Folge haben wird, daß die übrigen Reichsstatthalter zum mindesten auch das *ausgeschränkte* Weisungsrecht beanspruchen werden, und zwar mit Recht! *Wär* könnten das nur begrüßen; ob aber der Führer schon jetzt *allgemein* dafür zu haben sein wird, ist m. E. zweifelhaft. Auch die *Oberpräsidentenstellung* muß m. E. hier in Betracht gezogen werden. Sie darf m. E. nicht weiter absacken, sondern muß an die Reichsstatthalterstellung *herangebracht* werden.
3. Bayern von der *beschleunigten* Regelung nicht gerade entzückt ist, was natürlich keine entscheidende Bedeutung haben kann, zumal Bayern bereits seit 2 Jahren damit rechnen muß. Immerhin hat doch selbst H. Bürckel in dieser Hinsicht gewisse Bedenken<sup>4</sup>. Vgl. seinen Entwurf B.<sup>5</sup>, der allerdings auch nach meiner Ansicht nur eine *halbe* Lösung darstellt und deshalb unbrauchbar ist.
4. der Reichsgau „Saarpfalz“ bei der *endgültigen* Reichsreform wahrscheinlich auch noch *wesentliche* Veränderungen erfahren wird.

Trotzdem halte ich die jetzige Einbringung der Gesetzentwürfe für zweckmäßig, schon um die Entscheidung des Führers über das *Gesamtproblem* herbeizuführen und letzten Endes

<sup>1</sup> Mit undat. Sichtvermerk Fricks, dessen Reaktion nicht ersichtlich. – Zweck der Vorlage war es, nach dem grundsätzl. Widerspruch, den das im Entw. des OstmarkG vorgesehene uneingeschränkte Weisungsrecht des RStH am 22. bzw. 31. 10. 1938 seitens des RJuM und RFM erfahren hatte (Dok. Nr. 227, zum RJuM dort Anm. 1, 7), und dem sodann am 2. 11. gescheiterten Versuch, die Gegensätze in einer Chefbesprechung auszugleichen (ebd. Anm. 17), das weitere Procedere zu klären. Vgl. MUSKALLA, NS-Politik Saar, S. 303 f.

<sup>2</sup> Erlaß nicht bei den Akten. Zu den bisherigen Entwurfsfassungen eines SaarpfalzG s. aber Dok. Nr. 173 Anm. 2, 200 Anm. 10, 18.

<sup>3</sup> Der Entw. des SudetengauG wurde zu diesem Zeitpunkt erst vorbereitet. Indes hatte der RIM den ORBeh. mit RdErl. vom 1. 11. 1938 eröffnet, daß das Weisungsrecht des RKom. Henlein nach § 4 des FdE über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. 10. 1938 (RGBl. I S. 1331) sich in gleicher Weise auf die Reichssonderverwaltungen beziehe, „auch wenn diese bereits aus der Behörde des Reichskommissars ausgegliedert sind“. R 2/59448, Bl. 52–54. RJuM Gärtner lehnte in der Folge mit Schreiben vom 22. 11. ein fachl. Weisungsrecht an die Justizverwaltung ab, welches Henlein auch nicht beanspruche, dergleichen v. Krosigk am 1. 12., indem er einwandte, die Regelung gehe sogar weiter als im OstmarkG vorgesehen. Beide gaben sich erstaut, daß die im RdSchr. mitgeteilte extensive Auslegung des FdE nicht schon in der Chefbesprechung über das OstmarkG vom 2. 11. berührt oder angekündigt worden war. Ebd. Bl. 55 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Dok. Nr. 213 Anm. 7.

<sup>5</sup> Nicht bei den Akten. Vgl. MUSKALLA S. 303 Anm. 36.

arbeit übrigblieb. Längst nicht alles im NS-Regime ging vom Staat aus oder war zentralstaatlich organisiert, im Gegenteil wucherten bald eine Vielzahl von Sondergewalten und machten sich „Gaufürsten“ breit, drängte ab 1943 auch Martin Bormann als „Sekretär des Führers“ in den Vordergrund. Aber soweit staatliches Handeln auf Reichsebene in Rede steht, so die These Repgens, war die Reichskanzlei involviert, und das macht in der Tat ihren Aktenbestand bis in die letzte Kriegsphase hinein wertvoll.

### Von der Fondsedition zur Sachdokumentation

Für die Fortsetzung der Arbeiten, die ab Herbst 1989 ein neu eingestellter wissenschaftlicher Angestellter übernahm, hatte all dies weitreichende Konsequenzen. In erster Linie trat an die Stelle der Kabinettsprotokolle nun eine Vielheit gleichberechtigter Dokumentenarten, über deren Auswahl jeweils allein ihre Aussagekraft entscheidet, etwa zur Aufhellung von Motiven und Entscheidungsprozessen: Aufzeichnungen über Ressort- und Chefbesprechungen; der Schriftwechsel der Ministerien zu Gesetzesinitiativen und ihre Begründungen; Aktenvermerke der Reichskanzlei zu komplexen oder strittigen Vorlagen, zu Kompetenzkonflikten und Reibungen innerhalb der Reichsregierung, die Lammers auch als Unterlage für seine Vorträge bei Hitler dienten; Vermerke über das Ergebnis dieser Vorträge; Geheimgesetze, unveröffentlichte Erlasse und Anordnungen Hitlers; schließlich alle die Tätigkeit der Ressorts normierenden Runderrlasse der Reichskanzlei, sei es zum Gesetzgebungsverfahren, zur Geschäftsordnung oder zur authentischen Interpretation von Rechtsnormen durch Hitler.

Da die Reichskanzlei von den Ressortverhandlungen oftmals nur

BUNDESARCHIV

... und Fassung  
im Manuskript des  
Editionsbandes.

letzt fast aussichtsloses Unterfangen. Die Folge war jedenfalls, dass der Reichskanzlei ab 1933 eine verstärkte Kontroll-, Koordinierungs- und Filterfunktion zukam. Joseph Goebbels schalt ihren Chef Hans-Heinrich Lammers (1879–1962), der 1937 vom Staatssekretär zum Reichsminister avancierte, deshalb als pedantischen „Überbürokraten“, Albert Speer bespöttelte ihn als einen dem Führerwillen dienstbaren „Notar des Reiches“. Der Juristenhasser Hitler selbst lobte ihn als den einzig tauglichen Juristen in seiner Umgebung, weil er alles „frei von juristischen Abstraktionen“ erledige und wisse, „daß er dazu da sei, um für die Staatsnotwendigkeiten die juristische Untermauerung zu finden“. Für den Diktator war die Reichskanzlei

also von Anbeginn wesentlich ein Instrument der rechtsstaatlichen Tarnung, sie hatte den Schein eines geordneten, auf Recht und Gesetz gegründeten Staatswesens aufrechtzuerhalten. Zuständig blieb sie nur für den Sektor der klassischen Staatspolitik und -verwaltung. All das aber, was man heute unter der Formel vom „SS-Staat“ subsumiert und das Wesen des Nationalsozialismus als Terrorherrschaft ausmacht, wurde an ihr vorbeigeleitet. Auch mit den Weichenstellungen in der Außenpolitik und Kriegsführung hatte sie nichts zu tun.

Entscheidend für die Edition ist gleichwohl, dass die Reichskanzlei im staatlichen Sektor als einzige Clearing-Stelle der Regierungs-

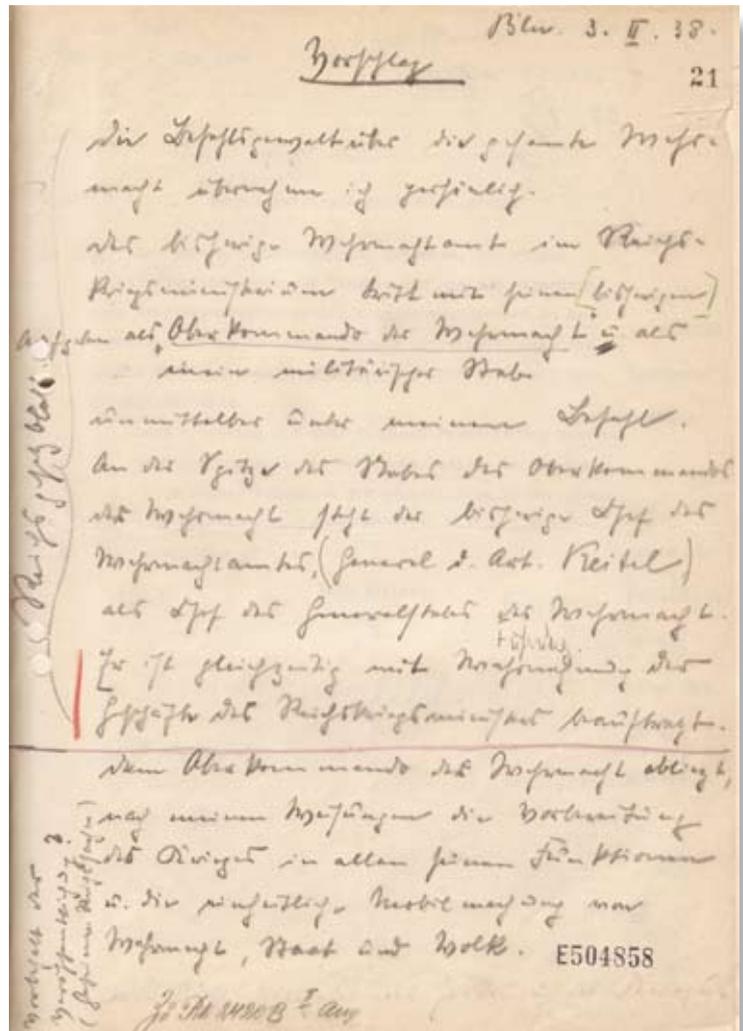
die letzte, geglättete Stufe mitbekam, musste die Dokumentensuche auch auf die Überlieferung der Ministerien selbst ausgedehnt werden, freilich in der Hauptsache beschränkt auf die Rechtsetzung und dabei auftretende Differenzen. Dies hat natürlich das Arbeitsgebiet erheblich ausgeweitet. Bislang kamen so zu den rund 3000 Faszikeln im Bestand Neue Reichskanzlei etwa 4500 gezielt ausgewertete Aktenbände aus anderen Provenienzen. Man darf aber wohl sagen, dass es auch den Nutzwert der Edition erheblich gesteigert hat. Als höchst bedeutsam erwies sich ferner der Umstand, dass dem Bundesarchiv mit der deutschen Einheit zahlreiche neue (Teil-)Bestände zuwuchsen und damit erst frei zugänglich wurden.

**Hitler entlässt den Reichskriegsminister und übernimmt am 4. Februar 1938 unmittelbar den Befehl über die Wehrmacht: eiliger Erlassvorschlag des Generals Keitel vom 3. Februar und Reinkonzept der Reichskanzlei mit Ergänzungen durch Lammers.**

Schließlich ist dem spezifischen Regierungsstil Hitlers Rechnung getragen, indem der Anhang eines jeden Bandes regestenmäßig die sog. „Führervorträge“ dokumentiert, d. h. alle auf Vortrag des Chefs der Reichskanzlei erwirkten, über tausende von Sachakten verstreuten Einzelentscheidungen Hitlers. Diese „Lammers-Notate“ erschließen seine Befassung mit großen wie alltäglichen Themen, sein Eingreifen im Einzelfall – und helfen damit die alte Streitfrage zu objektivieren: War Hitler ein schwacher und fauler oder doch ein starker Diktator?

**Der neue Jahresband 1938**

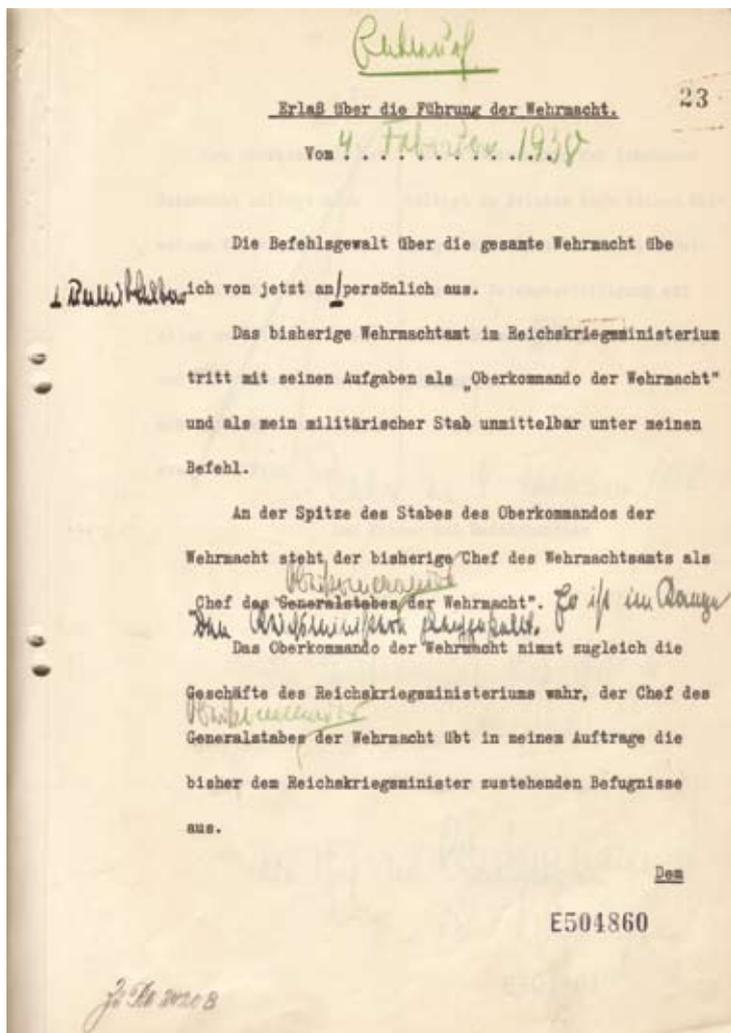
Der erste nach dem revidierten Konzept bearbeitete Doppelband erschien 1999, umfassend die Zeit von August 1934 bis Ende 1935. Dann ging die Edition zu Jahresbänden über; die Bände für 1936 und 1937, jeweils um die 1000 Seiten stark, wurden 2002 und 2005 veröffentlicht (s. H. G. Hockerts in: „Akademie Aktuell“ 3/2005, S. 30–34). An der äußeren Organisation des Unternehmens, namentlich der gemeinsamen Trägerschaft



der Historischen Kommission und des Bundesarchivs, wurde festgehalten. Sie hat sich über Jahrzehnte bewährt und sichert neben der Druckkostenfinanzierung auch die reibungslose „Aktenversorgung“ und technische Anbindung des Bearbeiters am Hauptsitz des Bundesarchivs in Koblenz.

Der Jahresband V für 1938 befindet sich im Druck, er wird wegen der besonderen Ereignisdichte dieses Jahres etwa 1250 Seiten umfassen. Die aggressive Rhetorik des Regimes schlug nun in Taten um und führte an den Rand des Krieges. Österreich fiel Hitler noch beinahe wie eine reife Frucht in den Schoß, um die Tschechoslowakei aber, deren „Zerschlagung“ er im Mai 1938 auf den Herbst desselben Jahres festsetzte, hätte sich um ein Haar bereits der europäische

Krieg entzündet. Der „Anschluß“ Österreichs wirkte in vielfacher Hinsicht wie ein Katalysator. Er verlangte Antworten auf Prinzipienfragen des Verwaltungsaufbaus, denen man im „Altreich“ bislang ausgewichen war, etwa nach der Stellung der künftigen Reichsgaue zur Zentralgewalt, der Reichsstatthalter zu den Fachverwaltungen. Im Reichsinnenministerium keimte die (trügerische) Hoffnung auf eine territoriale „Flurbereinigung“, und der als Reichskommissar nach Wien entsandte saarpfälzische Gauleiter Josef Bürckel sah die Stunde gekommen, auch die Rheinpfalz endlich von Bayern loszuseisen. Ministerpräsident Ludwig Siebert gab das für den Fall einer großen Reichsreform bereitwillig zu, wandte aber maliziös sogleich ein, isoliert taue ein Gau Saarpfalz nicht zum Testfall, als Grenzgau



quellen dank boomender Konjunktur kräftig. Ende Mai aber, im Kontext seiner Pläne gegen die ČSR, befahl Hitler einen neuerlichen „Rüstungsstoß“ und gleichzeitig bis Oktober den Ausbau des „Westwalls“ auf ganzer Länge zwischen Aachen und Basel. Hunderttausende Arbeiter wurden nun per Dienstverpflichtung rekrutiert, die Justizverwaltung stellte Strafgefangene kolonnenweise zum Straßenbau ab, Kleinhändler sollten ihre unrentable selbständige Existenz aufgeben. Rohstoffe wurden noch schärfer kontingentiert, alle nicht rüstungswichtigen und privaten Bauvorhaben (nicht freilich die Bauten in den „Führerstädten“, darunter München) über eine Kreditsperre abgewürgt. Den Kommunen kürzte man die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich, erhöhte die Körperschaftsteuer um ein Drittel und ventilierte nach glücklich überstandener Sudetenkrise die Möglichkeit einer allgemeinen „Friedenssteuer“. Mitte November qualifizierte das Reichsbankpräsidium die Haushaltslage schlicht als „katastrophal“. Eine überstürzt aufgelegte neue Reichsanleihe fand erstmals keine vollständige Abnahme beim Publikum, das Reich stand vor der Zahlungsunfähigkeit, Inflationsangst und Kriegspsychose gingen um ...

Dies nur als gedrängte Vorschau auf den kommenden Band der „Akten der Reichskanzlei“, nicht mehr als ein Streiflicht auf einen kleinen Ausschnitt seiner weit gespannten Themen. Bei nahezu allen sachlichen Bezügen aber wird sich im Leser der beklemmende Eindruck festsetzen, dass das Jahr 1938 nur insofern noch ein Friedensjahr war, als nicht schon scharf geschossen wurde.



Der Autor ist wissenschaftlicher Angestellter der Historischen Kommission und seit 1989 Bearbeiter der hier vorgestellten Edition.

gegen Frankreich sei er viel zu klein und schwach.

Die neue „Ostmark“ eignete sich trefflich als Experimentierfeld. Dem nationalsozialistischen Weltanschauungsstaat stand hier kein Konkordat im Wege, das Verhältnis zu den Kirchen konnte autonom-willkürlich bestimmt, Kirchenvermögen nach Bedarf eingezogen, theologische Fakultäten geschlossen und alles Religiöse aus Schule und Unterricht verbannt werden. Es war auch in Wien, wo selbsternannte Kommissare zuerst die Methode der „Arisierung“ gegen jüdische Kaufleute und Unternehmer erprobten, ehe sie für das ganze Reich in staatliche Regie genommen wurde und man die gewerbliche Betätigung von Juden wie auch ihre freie Berufsausübung generell unterband. Im April

ordnete dazu Hermann Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan die „Anmeldung des Vermögens der Juden“ an, im Dezember – nach der barbarischen Radikalisierung im Novemberpogrom und zusätzlich zur „Judenkontribution“ über eine Milliarde – verfügte er dessen „Einsatz“ für die Volkswirtschaft, also die Enteignung weit unter Wert und die Zwangsveräußerung.

Ganz offenkundig war dieser systematische Raubzug auch ein Reflex der Finanzlage des Reichs. Die Rüstungsausgaben, schon bisher überwiegend auf Pump und über die Notenpresse finanziert, schnellten im Haushaltsjahr 1938 gegenüber dem Vorjahr nochmals um fast 60 % in die Höhe. Zwar brachten die österreichischen Gold- und Devisenreserven eine kurzzeitige Entlastung, und überhaupt sprudelten die Steuer-